

# **Elektrizitätsreglement**

**2016**

## **Inhaltsverzeichnis**

|  |    |
|--|----|
| A. Allgemeine Bestimmungen.....                                    | 3  |
| B. Kundenverhältnis .....  | 4  |
| C. Netznutzung und Energielieferung .....                          | 6  |
| D. Netzanschluss.....  | 9  |
| E. Messeinrichtungen .....   | 13 |
| F. Schlussbestimmungen .....                                       | 15 |
| Anhang 1 Begriffserklärungen/ Abgrenzung des Netzanschlusses ..... | 17 |
| Anhang 2 Glossar EW .....  | 18 |

Die Einwohnergemeinde Rapperswil gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (Stand 1. Januar 2011) beschliesst:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Grundlagen und Geltungsbereich**

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Rechtsform, Organisation           | <sup>1</sup> Die Elektrizitätsversorgung Rapperswil (im folgenden "EVR" genannt) ist ein Unternehmen des öffentlichen Rechtes im Sinne des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, Art. 3, Absatz 1. Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben. Die Form der Führung der EVR wird durch den Gemeinderat festgelegt.   |
| Grundlagen                         | <sup>2</sup> Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, die Werkvorschriften (WV-CH), die jeweils gültigen Preise sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der EVR an die Endverbraucher (Kunden genannt) sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EVR angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EVR und ihren Kunden.   |
| Besondere Fälle des Energiebezuges | <sup>3</sup> In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezuges, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes sowie die geltenden Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist. |
| Vorschriften                       | <sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen.   |

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

|   |   |
|---|---|
| Kunden ab Verteilanlagen                    | <sup>1</sup> Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; Bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.  |
| Kunden bei Netznutzung und Energielieferung | <sup>2</sup> Bei Netznutzung- und Energielieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. |
| Kunden bei Rücklieferung                    | <sup>3</sup> Bei Produktion von elektrischer Energie: Der Produzent, dessen Energieerzeugungsanlage an die Verteilanlagen angeschlossen ist.  |

|  |   |
|--|---|
| Kunden bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV)  | <sup>4</sup> Bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gemäss Energiegesetzgebung: Die Teilnehmer des ZEV haben einen Ansprechpartner gegenüber der EVR zu bestimmen, auf den die Messeinrichtung der EVR registriert ist und über welchen die Lieferung aus dem und allenfalls in das Verteilnetz der EVR abgewickelt und abgerechnet wird.   |
| Untermieter oder Kurzzeitmieter                        | <sup>5</sup> Untermieter und Kurzzeitmieter gelten in der Regel nicht als Vertragskunden. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die EVR das Vertragsverhältnis auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern lautet das Vertragsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf den Liegenschaftseigentümer.  |
| Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz | <sup>6</sup> Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007 gelten Endverbraucher im EVR-Versorgungsgebiet mit einem Jahresverbrauch von kleiner 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind von der EVR nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch ab 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten. |

## **B. Kundenverhältnis**

### **§ 3 Grundlagen und Geltungsbereich**

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Entstehung des Rechtsverhältnisses | <sup>1</sup> Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das EVR-Verteilnetz, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder schriftlichem Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.  |
| Natur des Rechtsverhältnisses      | <p><sup>2</sup> Das Rechtsverhältnis zwischen der EVR und den Kunden ist öffentlicher Natur:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) im Bereich der Elektrizitätsversorgung, soweit die EVR Leistungen erbringt, zu denen sie durch übergeordnetes Recht verpflichtet ist;</li> <li>b) soweit besondere Bestimmungen des übergeordneten Rechts ein öffentlich-rechtliches Verhältnis vorschreiben.</li> </ul> <p>Das Rechtsverhältnis im Bereich von Energielieferungen an Kunden mit freiem Netzzugang und von gewerblichen Leistungen ist privatrechtlich.</p>   |
| Energiebezug am freien Markt       | <sup>3</sup> Bezieht der frei am Markt berechnigte Kunde nach Art. 6 StromVG/Art. 11 Stromversorgungsverordnung, StromVV, vom 14. März 2008 ab 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte Energie teilweise oder vollständig bei Dritten, so ist vorgängig mit der EVR ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abzuschliessen. Im Weiteren hat der Kunde der EVR bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Die EVR kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen. |

|                               |  |
|-------------------------------|--|
| Aufnahme der Energielieferung | <sup>4</sup> Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Hauseigentümer und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Netzkostenbeiträge und dergleichen.  |
| Verwendung der Energie        | <sup>5</sup> Der Kunde ist nur berechtigt, die Energie zu den in diesem Reglement bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.  |
| Abgabe Energie an Dritte      | <sup>6</sup> Ohne besondere Bewilligung der EVR ist der Kunde nicht berechtigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen im Rahmen von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch gemäss Art. 17 und 18 Energiegesetz sowie an Untermieter. Dabei dürfen auf den Preisen der EVR keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen. |
| Einsicht in Unterlagen        | <sup>7</sup> Die EVR kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.   |

#### **§ 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses**

|   |  |
|---|--|
| Kündigung   | <p><sup>1</sup> Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anderslautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Der Netzanschluss bzw. die Netznutzung mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.</li> <li>b) Die nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV am freien Markt nicht berechtigten Kunden (kleiner 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) können den Energiebezug jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der EVR bestätigte Abmeldung, beenden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.).</li> <li>c) Die nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV am freien Markt berechtigten Kunden (ab 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) ohne schriftlich individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.</li> </ul> |
| Restzahlung   | <sup>2</sup> Der Kunde hat die Netznutzung und den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.  |
| Nichtbenutzung  | <sup>3</sup> Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.   |
| Kosten nach Kündigung                                     | <sup>4</sup> Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.  |
| Demontage Messeinrichtungen in unbenutzten Liegenschaften | <sup>5</sup> Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Montage der Messeinrichtung sowie die Inbetriebnahmeaufwendungen, werden dem  |

Liegenschaftseigentümer verrechnet. Über die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit der EVR zu erfolgen.

Unbefugte Inbetriebnahme<sup>6</sup> Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die EVR vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.

Demontage Netzanschluss<sup>7</sup> Bei Demontage eines Netzanschlusses, ist die EVR zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu informieren.

Einsicht Unterlagen<sup>8</sup> Die EVR kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

### **§ 5 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel**

Eigentums- und Mieterwechsel Der EVR ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:

- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) Vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse;
- e) Vom Vertreter des ZEV: der Wechsel des Vertreters des ZEV mit Angabe des neuen Vertreters.

### **§ 5a Rücklieferung**

<sup>1</sup> Die EVR übernimmt die durch unabhängige Produzenten im Versorgungsgebiet erzeugte erneuerbare und nicht erneuerbare Energie.

<sup>2</sup> Sie vergütet den Produzenten mindestens nach den in der Energiegesetzgebung des Bundes (Art. 15 Energiegesetz und Art. 12 Energieverordnung) vorgegebenen Bedingungen. Bei der Einspeisung von erneuerbarer Elektrizität von Produktionsanlagen mit einer Leistung bis zu 30 kWp kann der Gemeinderat höhere Vergütungsansätze festlegen.

<sup>3</sup> Die EVR teilt allen Produzenten jeweilige Änderungen der Vergütungsansätze für Rücklieferungen von elektrischer Energie schriftlich mit.

## **C. Netznutzung und Energielieferung**

### **§ 6 Umfang der Netznutzung und Energielieferung**

Belastungsgrenzen  
Einschränkungen  
während Spitzenlastzeiten<sup>1</sup> Die EVR liefert dem Kunden Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die EVR ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Die EVR ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.

Einhaltung von Vorschriften der Energieverwendung <sup>2</sup> Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.

Bedingungen Einhaltung der Netzqualität <sup>3</sup> Die EVR setzt für die Netznutzung und/oder Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor  $\cos \phi$  sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die EVR ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor und/oder Netzfrequenz nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

### **§ 7 Regelmässigkeit der Netznutzung/Energielieferung/Einschränkungen**

Lieferung Toleranzen Netzqualität EN 50160 <sup>1</sup> Die EVR liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmestimmungen.

Einschränkung der Netznutzung und der Energielieferung <sup>2</sup> Die EVR hat das Recht, die Netznutzung und/oder Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionsengpässen;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- f) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
- g) in Spitzenlastzeiten; die EVR ist berechtigt, bestimmte Apparatetypen zu sperren.

Meldungen bei längeren Unterbrüchen <sup>3</sup> Die EVR wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit 48 Stunden im Voraus angezeigt.

Zeitmanagement Abschaltung Geräte <sup>4</sup> Die EVR ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

Pflichten der Kunden <sup>5</sup> Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen, Oberschwingungen und anderen Rückwirkungen im Netz entstehen können.

Wiedereinschaltung von Fremdnetz bei Netzausfall <sup>6</sup> Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EVR einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im EVR-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das EVR-Netz spannungslos ist.

Anspruch auf Entschädigung <sup>7</sup> Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störender Oberschwingungen und anderen Rückwirkungen im Netz
- b) Unterbrechung oder Einschränkungen der Netznutzung, der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus den Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.

### **§ 8 Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten**

Einstellung der Energielieferung / Netznutzung <sup>1</sup> Die EVR ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen und/oder Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden.
- b) rechtswidrig Energie bezieht.
- c) Dem Beauftragten der EVR den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht.
- d) Seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist; oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- und Netznutzungsrechnungen bezahlt werden.
- e) In schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

Mangelhafte Einrichtungen <sup>2</sup> Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EVR oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Umgehungen Wiederrechtlicher Energiebezug <sup>3</sup> Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt marktüblichem Zinssatz und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Der Gemeinderat behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Einstellung der Energieabgabe Pflichten des Kunden <sup>4</sup> Die Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die EVR befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EVR. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die EVR entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Haftung des Kunden <sup>5</sup> Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der EVR oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

## D. Netzanschluss

### § 9 Bewilligung und Zulassungsanforderungen

|   |   |
|---|---|
| Bewilligung und Zulassungsanforderungen       | <p><sup>1</sup> Einer Bewilligung durch die EVR bedürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft;</li><li>b) Die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;</li><li>c) Der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen;</li><li>d) Der Anschluss von elektrischen Energiespeichern;</li><li>e) Der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;</li><li>f) Der Anschluss von Ladestationen für Elektrofahrzeuge;</li><li>g) Der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.);</li><li>h) Die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.</li></ul> |
| Verwendung von Formularen                     | <p><sup>2</sup> Das Gesuch ist auf den von der EVR vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind ihr alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.</p>   |
| Anschlussbewilligungen einholen               | <p><sup>3</sup> Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der EVR über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).</p>   |
| Unterlagen                                    | <p><sup>4</sup> Einzelheiten sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV), den Werkvorschriften (WV-CH) und allgemein gültigen technischen Normen geregelt.</p>   |
| Übertragung von Daten und Signalen            | <p><sup>5</sup> Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem EVR-Verteilnetz ist der EVR vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EVR und sind in der Regel entschädigungspflichtig.</p>   |
| Nichtbewilligte Anschlüsse und Installationen | <p><sup>6</sup> Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften (WV-CH) entsprechen;</li><li>b) Im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;</li><li>c) Von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitze einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.</li></ul>   |

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Besondere Bedingungen          | <p><sup>7</sup> Die EVR kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;</li> <li>b) Wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor <math>\cos \phi</math> nicht eingehalten wird;</li> <li>c) Für elektrische Verbraucher, welche Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EVR oder deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;</li> <li>d) Für die rationelle Energienutzung;</li> <li>e) Für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen;</li> <li>f) Für den Speicherbetrieb.</li> </ul> <p>Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.</p> <p><b>§ 10 Anschluss an Verteilanlagen der EVR</b></p> |
| Netzanschluss                  | <p><sup>1</sup> Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die EVR oder deren Beauftragte. Die EVR erhebt für die Netzanschlussleitung Kostenbeiträge. Zusätzlich können für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Netzkostenbeiträge verrechnet werden. Die entsprechenden Beiträge sind im separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen und spezialfinanzierten Betriebe festgehalten.</p>   |
| Leitungsführung Hauseinführung | <p><sup>2</sup> Die EVR bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die EVR nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt die EVR die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.</p>  |
| Netzgrenze                     | <p><sup>3</sup> Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen EVR-Netz und Hausinstallation gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei unterirdischer Zuleitung das EVR Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers (Das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung sowie die Anschlussleitung sind im Eigentum der EVR);</li> <li>b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses;</li> <li>c) Beim Mittelspannungsnetz liegt der Anschlusspunkt an den Klemmen des Anschlusselements an das Mittelspannungsnetz der EVR.</li> </ul>  |
| Eigentumsgrenzen               | <p><sup>4</sup> Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.</p>   |
| Weitere Anschlüsse             | <p><sup>5</sup> Die EVR erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.</p>   |
| Gemeinsame Zuleitungen         | <p><sup>6</sup> Die EVR ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter</p>   |

führt, weitere Grundstückseigentümer anzuschliessen. Die EVR ist berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen. Die Kosten für die Eintragung gehen zu Lasten der EVR.

|  |   |
|--|---|
| Durchleitungsrecht                       | <sup>7</sup> Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EVR kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes. |
| Verstärkung<br>Erweiterung<br>Änderung   | <sup>8</sup> Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen auf Wunsch des Kunden gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzungen, die Verlegung, Änderung, der Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.  |
| Bauten auf Trassen                       | <sup>9</sup> Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbekken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.  |
| Zugang                                   | <sup>10</sup> Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.  |
| Trafostationen                           | <sup>11</sup> Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben der EVR in der Regel auf Kosten des Kunden zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird von der EVR in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die EVR ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.            |
| Erstellung                               | <sup>12</sup> Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Versorgung mit elektrischer Energie notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der EVR in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.  |
| Eigentumsverhältnisse von Trafostationen | <sup>13</sup> Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der EVR und dem Kunden vertraglich separat geregelt.   |
| Vorübergehende Anschlüsse                | <sup>14</sup> Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.   |
| Baubeginn                                | <sup>15</sup> Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn der verlangte Kostenbeitrag bezahlt ist, ein verbindlicher Situationsplan vorliegt, die Rohplanie erstellt ist und die Witterungsverhältnisse es erlauben   |

|   |  |
|---|--|
| Auftrag öffentliche Beleuchtung                           | <sup>16</sup> Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt im Auftrag des Gemeinderates.  |
| Mitbenutzung Rohr- anlagen                                | <sup>17</sup> Die allfällige Mitbenutzung von EVR-Rohranlagen für fremde Leitungen wird durch besondere Vereinbarungen geregelt.   |
| Beanspruchung von privatem Grund                          | <sup>18</sup> Nach Verständigung mit den betroffenen Grund- und Liegenschaftseigentümern ist die EVR berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen. Allfällig entstehender Schaden wird durch die EVR vergütet. Des Weiteren erstellt und unterhält die EVR die in ihrem Eigentum verbleibenden Einrichtungen. |
| Änderung auf öffentlichem Grund                           | <sup>19</sup> Bestehende Beleuchtungseinrichtungen auf öffentlichem Grund können auf Verlangen der Eigentümer anstossender Grundstücke geändert werden, sofern dies nicht zu unzulässigen Verhältnissen führt. Die dadurch bedingten Aufwendungen werden dem Grundeigentümer, welcher die Änderung verlangt, zu Selbstkosten verrechnet.   |
| Bepflanzung Zurück- schneiden von Bäu- men und Sträuchern | <sup>20</sup> Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine allfällige Bepflanzung oder durch andere behindernde Massnahmen in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.   |

### **§ 11 Schutz von Personen**

|                         |  |
|-------------------------|--|
| Freileitungs- anschluss | <sup>1</sup> Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt die EVR die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Bei aufwendigen Arbeiten kann die EVR einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.  |
| Sicherheits- massnahmen | <sup>2</sup> Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der EVR rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EVR legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.                                  |
| Grabarbeiten            | <sup>3</sup> Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EVR über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EVR zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können. |
| Vermeiden von Schäden   | <sup>4</sup> Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EVR im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.  |

### **§ 12 Niederspannungsinstallationen**

|   |   |
|---|---|
| Vorschriften Berechtigung zur Ausführung          | <p><sup>1</sup></p> <p>a) Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.</p> <p>b) Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.</p>  |
| Meldung von Installationen                        | <p><sup>2</sup> Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur der EVR zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.</p>  |
| Instandhaltung der Geräte und Installationen      | <p><sup>3</sup> Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Der Eigentümer ist für rasche Beseitigung wahrgenommener Mängel verantwortlich.</p>   |
| Kontrolle und Meldung fehlerhafter Installationen | <p><sup>4</sup> Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.</p>   |
| Installationskontrolle                            | <p><sup>5</sup> Die EVR fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die EVR führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.</p> |
| Gewährleistung des Zutritts                       | <p><sup>6</sup> Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der EVR oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.</p>  |

## **E. Messeinrichtungen**

### **§ 13 Messeinrichtungen**

|        |  |
|--------|--|
| Kosten | <p><sup>1</sup> Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der EVR geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EVR und werden auf deren Kosten instandgehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EVR. Überdies stellt er der EVR den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von der EVR vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.</p> |
|--------|--|

|                                 |   |
|---------------------------------|---|
| Montage und Demontage           | <sup>2</sup> Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der EVR. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen bzw. Kommunikationsanschlüsse notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu dessen Lasten.   |
| Beschädigung                    | <sup>3</sup> Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EVR beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EVR plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt, oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der EVR für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EVR behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten. |
| Untierzähler der Bezüger        | <sup>4</sup> Messeinrichtungen wie Untierzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.  |
| Prüfung von Messeinrichtungen   | <sup>5</sup> Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den EVR-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EVR die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.  |
| Beanstandung Messapparate       | <sup>6</sup> Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger, usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.  |
| Meldung von Unregelmässigkeiten | <sup>7</sup> Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EVR unverzüglich anzuzeigen.  |

#### **§ 14 Messung des Energieverbrauches**

|                          |  |
|--------------------------|--|
| Zählerstand              | <sup>1</sup> Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der EVR massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der EVR oder durch Fernauslesung. Die EVR kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss EVR-Vorgaben zu melden.   |
| Nachprüfung Messapparate | <sup>2</sup> Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EVR festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. |

|                               |  |
|-------------------------------|--|
| Fehlanzeige Mess-<br>apparate | <sup>3</sup> Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 8.3 bleibt vorbehalten.   |
| Verlust durch<br>Schaden      | <sup>4</sup> Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.   |
| Datenschutz                   | <sup>5</sup> Die EVR ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Abwicklung erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten und zu nutzen. Die EVR ist befugt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzuleiten, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.<br><br>Die EVR sowie deren Beauftragte halten sich in jedem Fall an die geltende Datenschutzgesetzgebung. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich. |
| Intelligente Mess-<br>systeme | <sup>6</sup> Die EVR kann nach den Voraussetzungen der Stromversorgungsverordnung bei ihren Kunden intelligente Messsysteme einsetzen, welche eine detaillierte Auswertung des Energiebezugs pro Kunde in verschiedenen Intervallen und zudem eine Fernauslesung ermöglichen. Die Übertragung der Daten an die EVR erfolgt verschlüsselt.  |

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Zuwiderhandlungen**

<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, insbesondere der rechtswidrige Bezug von elektrischer Energie, die mutwillige Beeinträchtigung oder Störung der Anlage oder des Betriebs der EVR oder falsche Angaben zu den Bemessungsgrundlagen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft. Der Gemeinderat erlässt die erforderliche Bussenverfügung.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

<sup>3</sup> Wer ohne Bewilligung elektrische Energie von der EVR bezieht, schuldet dieser die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

### **§ 16 Verfügungsrecht, Rechtspflege**

<sup>1</sup> Der Betriebsleiter ist berechtigt, gestützt auf dieses Reglement Verfügungen zu erlassen. Dagegen können Betroffene gemäss § 39 Abs. 2 Gemeindegesetz beim Gemeinderat Einsprache erheben.

<sup>2</sup> Die Einsprache ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen. Dadurch wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet in der Sache selbst.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Dieses von der Gemeindeversammlung am 2. September 2020 revidierte Reglement der Elektrizitätsversorgung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

---

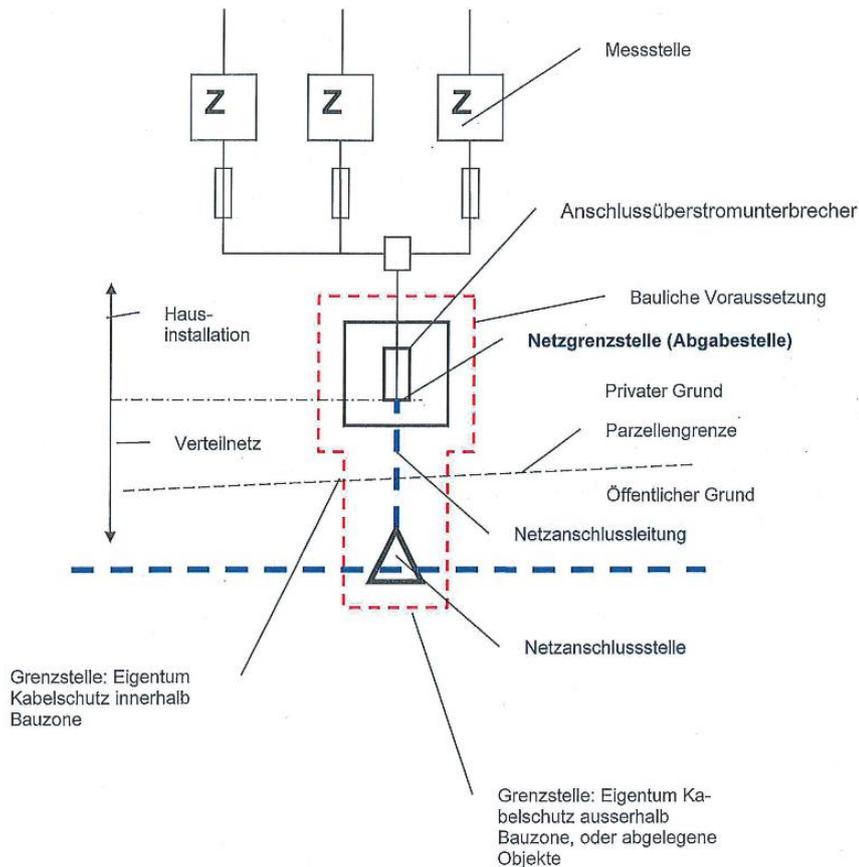
# Anhang

## Anhang 1 Begriffserklärungen/ Abgrenzung des Netzanschlusses

### Netzgrenzstellen

Die Netzgrenzstelle entspricht der Abgabestelle

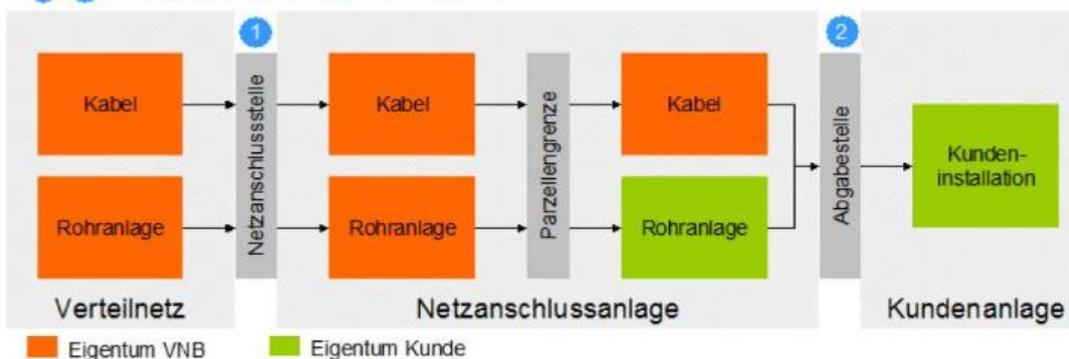
Beim Niederspannungs-Netzanschluss (0.4kV) liegt dies an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers.



Beim Mittelspannungs-Netzanschluss (16kV) wird die Abgabestelle jeweils vertraglich geregelt

### Eigentumsgrenze

1 2 Werden vom Verteilnetzbetreiber bestimmt



## Anhang 2 Glossar EW

|                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| <b>Abgabestelle</b>                   | Bildet die elektrische Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen der EVR und der Netzanschlussnehmeranlage.   |
| <b>Anschlussbeitrag</b>               | Gesamtheit von Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag. Er deckt die Aufwendungen für den Netzanschluss und einen Teil für die Beanspruchung des Verteilnetzes ab.  |
| <b>Anschlussüberstromunterbrecher</b> | Technische Einrichtung zur Begrenzung der vereinbarten Leistung und zum Schutze der Netzanschlussnehmeranlage vor Überlast und Kurzschluss im Niederspannungsnetz.   |
| <b>Bauzone</b>                        | Grundlagen für Bauzone bildet der Zonenplan samt dazugehörigem Baureglement der Gemeinde Rapperswil.   |
| <b>Eigenerzeuger</b>                  | Natürliche oder juristische Personen, die Elektrizität im Wesentlichen für den eigenen Verbrauch erzeugen. Erzeugungs- und Verbrauchsstätte müssen eine örtliche und wirtschaftliche Einheit bilden. Die Eigenerzeugung bezieht sich auf die Erzeugung, die zeitgleich den Verbrauch nicht übersteigt. Für den Überschuss seiner Erzeugung gelten die entsprechenden Regelungen für „Erzeuger“. (Frage: Wo sind diese Regelungen?) |
| <b>Eigentumsgrenze</b>                | Es gibt eine elektrische und eine bauliche Eigentumsgrenze, welche sich nicht unbedingt decken.  |
| <b>Endkunde</b>                       | Natürliche oder juristische Person, die Elektrizität für den Endverbrauch bezieht (Bezüger) und/oder in der Form von Wirk- und Blindleistung-, bzw. –Energie erzeugt und ins Verteilnetz einspeist (Erzeuger).   |
| <b>Grundeigentümer</b>                | Natürliche oder juristische Person, welche Eigentümerin ist von Grund, allenfalls Liegenschaft und Anlagen mit elektrischen Installationen, die an das Verteilnetz angeschlossen sind.   |
| <b>Instandhaltung</b>                 | Gesamtheit der Massnahmen an Anlagen zur Beurteilung und Wiederherstellung des Soll-Zustandes sowie zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes.  |
| <b>Kunde</b>                          | Innerhalb dieses Dokumentes der Netzanschlussnehmer.   |
| <b>Kundenanlagen</b>                  | Die elektrischen Anlagen des Kunden  |
| <b>Messeinrichtung</b>                | Umfasst alle angeschlossenen Einrichtungen zur Erfassung (Messapparate) und Bereitstellung der Messdaten (Bsp. Kommunikationsmodul).   |
| <b>Messstelle</b>                     | Gesamtheit der an einem Messpunkt angeschlossenen messtechnischen Einrichtungen.   |
| <b>Mittelspannung MS</b>              | Nennspannung der regionalen Verteilnetze. Beträgt im Verteilnetz der EVR 16 kV.  |
| <b>Nennstromstärke</b>                | Entspricht der Stromstärke der eingesetzten Schmelzsicherung oder der eingestellten Nennauslösestromstärke des Last- und Leistungsschalters in Ampere (A) des Anschlussüberstromunterbrechers.   |
| <b>Netzanschluss</b>                  | Die technische / physikalische Anbindung von Kundenanlagen an ein Verteilnetz.   |
| <b>Netzanschlussbeitrag</b>           | Aufwendungen für den Netzanschluss und allfällige Netz Anpassungen, welche durch den Netzanschlussnehmer zu entrichten sind. Sie werden zusammen mit der Erstellung des Anschlusses fällig und sind unabhängig von der tatsächlichen Netznutzung.  |
| <b>Netzanschlussnehmer</b>            | Ein Endkunde (Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter), der über einen Netzanschluss verfügt.   |
| <b>Netzanschlussstelle</b>            | Ort der Anbindung des Netzanschlusses an das Verteilnetz der EVR Rapperswil.   |
| <b>Netzanschlussvertrag</b>           | Der Netzanschlussvertrag regelt die Beziehungen zwischen der EVR Rapperswil und dem Netzanschlussnehmer.   |
| <b>Netzebene</b>                      | Organisatorische Aufteilung des Übertragungs- und Verteilnetzes auf verschiedene Netzebenen. Das schweizerische Netznutzungsmodell geht von einer Aufteilung in 7 Ebenen aus   |

|                                 |  |
|---------------------------------|--|
|                                 | (4 Spannungs- und 3 Transformatorebenen), welchen individuelle Kosten zugeordnet werden. Jeder Netznutzer ist mit seinem Anschluss physisch einer der sieben Ebenen zuzuordnen (siehe MMEE CH Abschnitt 4.1.2, Gliederung der Netzebenen).   |
| <b>Netzgebiet</b>               | Vom Kanton zugeteiltes geographisches Gebiet, in welchem ein Verteilnetzbetreiber verantwortlich ist, Netzanschlussnehmer anzuschliessen.  |
| <b>Netzgrenzstelle</b>          | Übergabepunkt und Abgabestelle der Energie.<br>Bei Niederspannungsnetzen liegt diese Stelle an der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers.<br>Kann auch als Grenzstelle zwischen Verteilnetz und Hausinstallation bezeichnet werden.   |
| <b>Netzkostenbeitrag</b>        | Beitrag, entsprechend der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.  |
| <b>Niederspannung NS</b>        | Nennspannungen der lokalen Verteilnetze. Beträgt im lokalen Verteilnetz der EVR Rapperswil 0.4 kV (0.69 kV im Ausnahmefall).   |
| <b>Verteilnetzbetreiber VNB</b> | Verantwortliche Stelle für die Gewährleistung eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Betriebs des Verteilnetzes. Privat- oder öffentlich-rechtliches Unternehmen mit einem öffentlichen Versorgungsauftrag, in der Regel in Form eines Vertrages (Konzession), welcher die notwendigen Leistungen zum Betrieb des Elektrizitätsnetzes erbringt. Nicht als Verteilnetzbetreiber gelten Kunden ohne Netzinfrastruktur und Kunden mit Netzinfrastruktur auf privatem oder Dritten gehörenden Areal (z.B. Arealnetz oder Netzinfrastruktur in Gebäuden). |
| <b>Verteilnetze</b>             | Leitungen und Anlagen zur Verteilung von elektrischer Energie, welche zur Versorgung von Endkunden resp. Nachgelagerten Netzbetreibern dienen (0.4 kV bis 132 kV).   |
| <b>Werkvorschriften WV</b>      | Technische Anschlussbedingungen der Netzbetreiberinnen für den Anschluss an öffentliche Versorgungsnetze mit Niederspannung.   |